



Vorgang

Sachbearbeiter

Datum

Merkblatt Ehevertrag (Stand März 2023)

Im Jahr 2012 betrug die Scheidungsquote 46,23 Prozent, d.h. fast jede zweite Ehe scheitert. Immer mehr Eheleute schließen daher vor oder auch während der Ehe einen Ehevertrag, um im Falle einer Scheidung bösen Überraschungen vorzubeugen.

Zur Unparteilichkeit verpflichtet, berät der Notar über alle Gestaltungsmöglichkeiten und passt den Ehevertrag den persönlichen und finanziellen Verhältnissen beider Ehegatten an. Da wirtschaftlich sehr weitgehende Regelungen getroffen werden können, ist die notarielle Beurkundung des Ehevertrages vorgeschrieben.

Ist kein notarieller Ehevertrag geschlossen, leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Soll eine vollständige Trennung der Vermögensmassen jedes Ehegatten erreicht werden, kann durch Ehevertrag Gütertrennung vereinbart werden. Oftmals werden die Interessen der Ehegatten durch eine Abänderung des gesetzlichen Güterstandes (modifizierte Zugewinnngemeinschaft) besser gewahrt. Nur noch selten wird der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

In einem Ehevertrag können neben Regelungen über den Güterstand durch Unterhaltsvereinbarungen die Höhe und Dauer eventueller Unterhaltsansprüche für den Fall der Scheidung festgelegt werden. Entsprechendes gilt für den Versorgungsausgleich.

Allerdings sind der Gestaltung auch Grenzen gesetzt. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung der individuellen Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse in keiner Weise mehr gerecht wird, weil sie evident einseitig ist und für den belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint.

I. Was ist ein Ehevertrag?

Für die Rechtsbeziehungen unter Ehegatten hat das Bürgerliche Gesetzbuch eine Reihe von Vorschriften vorgesehen, die besonders den Fall der Scheidung regeln. Von diesen Vorschriften kann für die Zeit nach der Scheidung - in den vorgenannten Grenzen - durch einen Ehevertrag abgewichen werden.

Meist werden Eheverträge vor der Hochzeit geschlossen. Allerdings ist eine solche Vereinbarungen jederzeit möglich, ggf. auch noch kurz vor einer Scheidung.

Die gesetzliche Regelung geht von der sog. Hausfrauenehe aus, bei der ein Ehepartner, in der Regel die Ehefrau, den Haushalt führt und die Kinder erzieht, während der andere Ehepartner, in der Regel der Ehemann, das Vermögen erwirtschaftet und Einkommen erzielt. Für diese Fälle sind die gesetzlichen Regelungen häufig ein angemessener Ausgleich.

Treffen die Eheleute keine Regelung für den Fall der Scheidung, gelten - vereinfacht dargestellt – folgende Regelungen:

1. Zugewinnausgleich:

Die Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzlich vorgesehene Güterstand und gilt immer dann, wenn nichts anderes vereinbart ist. Zugewinnngemeinschaft bedeutet, dass während der Ehe gleichwohl eine Trennung der Güter gilt. Jeder bleibt Eigentümer seines Vermögens und seiner Schulden. Erst am Ende der Ehe wird verglichen, welches Vermögen gebildet wurde. Der während der Ehe erwirtschaftete Teil des Vermögens wird hälftig unter den Ehepartnern geteilt. Erbschaften und Geschenke unterliegen dem Zugewinnausgleich allerdings nur bezüglich ihrer Wertsteigerung.

2. Unterhalt:

Ehegatten schulden einander nach der Scheidung den sog. nachehelichen Unterhalt. Das Gesetz sieht eine Reihe von Unterhaltstatbeständen (z. B. Unterhalt wegen Kinderbetreuung, Unterhalt wegen Krankheit, Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit etc.) vor. In der Regel beträgt der Unterhaltsanspruch des bedürftigen Ehepartners 3/7 des Nettoeinkommens des anderen Ehepartners.

3. Versorgungsausgleich:

Auch bei den Renten- und sonstigen Versorgungsanwartschaften findet ein hälftiger Ausgleich der während der Ehe erworbenen Rechte und Ansprüche am Ende der Ehezeit statt.

II. Warum ein Ehevertrag?

Auf moderne Ehen, bei denen beide Ehepartner berufstätig sind, passen die gesetzlichen Regelungen nicht immer. Die Lösung hierfür kann ein Ehevertrag darstellen, der spezifischen persönlichen Situationen, z. B. großen Einkommens- und Vermögensunterschieden Rechnung trägt. Betreibt ein Ehegatte ein Unternehmen oder eine freiberufliche Praxis, können Zugewinnausgleichsansprüche zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen. Für Unternehmer und Freiberufler können daher Eheverträge eine wirtschaftlich notwendige Lösung sein.

Der notarielle Ehevertrag lässt eine individuelle, angemessene Regelung zwischen den Vertragspartnern zu. Wichtig ist, dass die Ehepartner genau ihre gegenseitigen Interessen und Wünsche analysieren und dem Notar mitteilen. Der Notar kann dann eine den individuellen Verhältnissen angepasste Lösung vorschlagen. Der Notar wird die Ehepartner ausführlich beraten – und zwar beide Seiten, denn er ist zur Neutralität verpflichtet. Unklarheiten sollten offen angesprochen werden.

III. Die Regelung des Güterstandes

Der Güterstand betrifft die Frage des Vermögensausgleichs bei Scheidung. Im gesetzlichen Güterstand findet (nur hinsichtlich des im Laufe der Ehe erworbenen Vermögens) ein hälftiger Ausgleich

statt. Derjenige Ehegatte, der mehr als der andere erwirtschaftet hat, muss dem anderen Ehegatten die Hälfte seines Mehrwertes ausbezahlen. Der Anspruch ist ein Geldanspruch.

Bei den Ehegatten besteht häufig die irrije Vorstellung, dass im gesetzlichen Güterstand jeder Ehegatte für die Schulden des anderen Ehegatten haftet. Das ist falsch. Auch bei der Zugewinnngemeinschaft bestehen selbständige Vermögen und selbständige Verantwortlichkeiten der Ehegatten. Nur wenn ein Ehegatte z. B. gegenüber der Bank den Darlehensvertrag mitunterschrieben hat, haftet er auch. Aus Haftungsgründen bringt daher z. B. die Gütertrennung gegenüber der Zugewinnngemeinschaft keine Vorteile. Hier wäre ein notarielles Vermögensverzeichnis angebracht, in dem die Ehegatten genau aufführen, wem welche Gegenstände des Hausrates und der Wohnungseinrichtung oder sonstige Vermögensgegenstände gehören.

Grundsätzlich kann jeder Ehegatte mit seinem Vermögen machen was er will, auch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dieser Grundsatz findet aber eine wichtige Einschränkung. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist erforderlich, wenn der eine Ehegatte über sein Vermögen im Ganzen oder den größten Teil seines Vermögens verfügen will (z. B. ein wertvolles Grundstück). Gleiches gilt bei der Verfügung über Hausratsgegenstände.

Auch diese Regelung der § 1365 und § 1369 BGB können im Ehevertrag ausgeschlossen werden, so dass jeder Ehegatte in allen Fällen über sein Vermögen verfügen kann.

Die Ehegatten können die sog. Gütertrennung vereinbaren. Während der Ehe sind die Unterschiede zwischen Gütertrennung und Zugewinnngemeinschaft relativ gering. Auch in der Zugewinnngemeinschaft erwirbt jeder Ehegatte die Vermögensgegenstände allein, es findet kein gemeinschaftlicher Vermögenserwerb statt. Aber bei der Ehescheidung bestehen erhebliche Unterschiede. Bei der Zugewinnngemeinschaft ist der sog. Zugewinnausgleich durchzuführen.

Bei Gütertrennung findet dagegen kein Ausgleich statt, gleichgültig um wie viel jeder Ehegatte sein Vermögen vermehrt hat. Auch die Gütertrennung hat eine Reihe von Nachteilen, vor allen Dingen im steuerlichen Bereich. Stirbt ein Ehepartner, so hat bei Gütertrennung der Hinterbliebene ggf. einen deutlich geringeren Erbschaftsteuerfreibetrag und Pflichtteil als beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Empfehlenswert kann daher die sog. modifizierte Zugewinnngemeinschaft sein. Sie ist kein gesetzlicher Güterstand, sondern eine auf die persönlichen Bedürfnisse vertraglich zugeschnittene Zugewinnngemeinschaft. So kann etwa ein Unternehmen oder eine Immobilie ganz aus dem Zugewinnausgleich herausgehalten werden. Es findet dann im Fall der Scheidung diesbezüglich kein finanzieller Ausgleich statt.

Eher seltener ist die sog. Gütergemeinschaft. Bei der Gütergemeinschaft wird das Vermögen der Eheleute zum gemeinsamen Vermögen. Die Folgen sind weitreichend. Vermögensrechtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur noch mit dem Einverständnis des Partners getroffen werden. In der Gütergemeinschaft haftet jeder Partner auch für die Schulden des anderen. Wegen dieser Nachteile ist die Gütergemeinschaft heute selten anzutreffen.

IV. Unterhaltsregelung

Auch Unterhaltsregelungen sind im Ehevertrag möglich. Die Ehegatten können grundsätzlich bestimmen, dass der nacheheliche Unterhalt vollständig ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Ein Verzicht auf nacheheliche Unterhaltsansprüche wegen Betreuung gemeinsamer Kinder wird ebenso wie ein Verzicht auf Unterhalt wegen Krankheit aber nur in seltenen Fällen in Frage kommen.

V. Versorgungsausgleich

Auch der sog. Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung kann im Ehevertrag geregelt werden.

Bei einem vollständigen Verzicht muss dafür gesorgt werden, dass jeder Ehegatte eine eigenständige Altersversorgung (z. B. Lebensversicherung) aufbaut.

VI. Sonderfall Scheidung

Scheiden tut nicht nur weh, sondern kann auch sehr teuer werden. Besonders, wenn sich die Eheleute erbittert streiten.

Zwar kann seit 2009 jede Ehe nach dem 1-jährigen, obligatorischen Trennungsjahr unter Beziehung nur eines Rechtsanwalts geschieden werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn das Gericht keine Entscheidung über andere Scheidungsfolgen als den Versorgungsausgleich treffen soll.

Bleiben die übrigen Scheidungsfolgen, wie z.B. Unterhalt, Ehewohnung und Hausrat, Vermögen, Sorgerecht, etc., ungeklärt, bergen sie auch nach der Scheidung Konfliktpotential. Jeder der geschiedenen Ehegatten kann bzw. muss im Fall der Nichteinigung jederzeit eine gerichtliche Klärung beantragen. In diesem Rechtsstreit besteht dann Anwaltszwang für beide Beteiligte.

Kostengünstiger können die übrigen Scheidungsfolgen im Rahmen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung – sinnvoller Weise schon vor der Scheidung – geregelt werden. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass die Eheleute zu einer friedlichen Lösung bereit sind und die wichtigsten Fragen der Scheidung ohne gerichtliche Hilfe regeln lassen wollen.

Zusätzlich lassen sich im Rahmen der notariellen Scheidungsvereinbarung weitere Fragen regeln, wie z. B. Zugewinnausgleich, Vermögensverteilung, erbrechtliche Fragen und Tilgung gemeinsamer Schulden. Auch können ggf. Vereinbarungen zur Verteilung künftiger Rentenansprüche (Versorgungsausgleich) getroffen werden.

Beim Abfassen der notariellen Scheidungsvereinbarung achtet der Notar darauf, dass keine Partei benachteiligt wird. Der Notar ist aufgrund seines öffentlichen Amtes zu strikter Neutralität verpflichtet und hat darauf zu achten, dass die Interessen beider Ehepartner ausreichend berücksichtigt werden.

Seine Aufgabe kann der Notar allerdings nur dann erfüllen, wenn er umfassend über die Verhältnisse der Eheleute informiert wird. Voraussetzung dafür ist ein offenes Gespräch. Die Schweigepflicht des Notars garantiert dabei absolute Vertraulichkeit. Die einvernehmliche Scheidung spart daher nicht nur Geld, sondern auch Nerven. Besonders wenn Kinder vorhanden sind, ist ein vernünftiges Verhältnis der Ehepartner auch weiterhin für alle Beteiligten notwendig. Dies lässt sich nur im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung erzielen.

Für eine persönliche Beratung stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Ihre

BIRGIT STAHL

NOTARIN